

Örtliche Bauvorschriften

§ 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der Fassung ihrer letzten Änderung

In Ergänzung der Planzeichnung gelten folgende Vorschriften:

1 Dächer

Zulässig sind extensiv begrünte Flachdächer. Für untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen sind auch andere Dachformen zulässig. Untergeordnete Bauteile und Glasüberdachungen müssen nicht begrünt werden. Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Solarkollektoren, Fotovoltaik) sind zulässig; die Dachflächen unter solchen Anlagen müssen begrünt werden.

2 Werbeanlagen

Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (auch Filmwände) sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung errichtet werden. Die Oberkante der Werbeanlage darf die Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Zulässig sind :

- Firmenlogos und Werbetafeln an den Gebäudeaußenwänden.
- Eine freistehende Werbeanlage (Pylon) mit einer max. Höhe von 8,00 m (gemessen ab OK umgebendes Gelände) und einer Werbefläche von max. 18 qm.

3 Einfriedungen

Einfriedungen sind zulässig als freiwachsende Hecken oder Schnitthecken, in die Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1,20 m integriert werden kann oder als Draht-/Metallzäune mit Hinterpflanzung bis zu einer max. Höhe von 2,00 m.

4 Umgang mit Niederschlagswasser

Dachdeckungen und Dachinstallationen aus unbeschichteten Metallen Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind unzulässig.

Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist, soweit dies möglich und im wirtschaftlichen Aufwand vertretbar ist, dezentral auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern oder in den Vorfluter („Ilbenbach“) einzuleiten. Die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen bedarf zusätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Versickerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu dimensionieren und herzustellen. Erst im Rahmen des Erlaubnisverfahrens entscheidet die untere Wasserbehörde über die Zulassungsfähigkeit der dezentralen Entwässerung in Abhängigkeit der gewerblichen Nutzung.

PKW-Stellplätze sind, soweit andere Rechtsbestimmungen nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig zu gestalten.

Fahrgassen, LKW-Fahrflächen und LKW-Stellplätze sowie sonstige Hofflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Niederschlagswasser dieser Herkunftsflächen ist in den öffentlichen Abwasserkanal abzuleiten.

Grundwasserberührende Bauteile dürfen keine Stoffe enthalten, von denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers ausgehen kann.

Hinweise

1 Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend der zuständigen Behörde zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn die Behörde nicht einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG). Gegebenenfalls vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit der zuständigen Behörde vorzunehmen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2 Altlasten

Bei Altlastenverdacht im Rahmen von Baumaßnahmen ist die zuständige Stelle des Landratsamtes – Umweltamt - zu informieren.

3 Schutz des Oberbodens

Durch das Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten, eine fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung auf den angelegten Freiflächen ist der Verlust von belebtem Oberboden zu verringern.

4 Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge davon erfolgt.

5 Sortimentslisten der Stadt Furtwangen

<u>Sortimentsliste Non-food-I (Near-food)</u>	<u>Sortimentsliste Non-food-II</u>
- Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel, etc.	- Papier- und Schreibwaren, Bücher, Zeitschriften
- Hygieneartikel, Säuglingspflege	- Textilien, Heimtextilien, Schuhe, Lederwaren, etc.
- Körperpflege, etc	- Haushaltswaren, Bilderrahmen, Galanteriewaren
- Kosmetika, Sonnenschutz	- Spielwaren
- Tiernahrung/ Tierpflege	- Unterhaltungselektronik, Zubehör, CDs, etc.
	- Elektrokleingeräte, Elektroartikel
	- EDV, etc.
	- Autozubehör, etc.
	- Schmuck, Foto, Uhren, Brillen
	- Blumen/ Pflanzen, Düngemittel, etc.
	- Camping, Garten, Sport